

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2020 · AUSGABE 5/2020



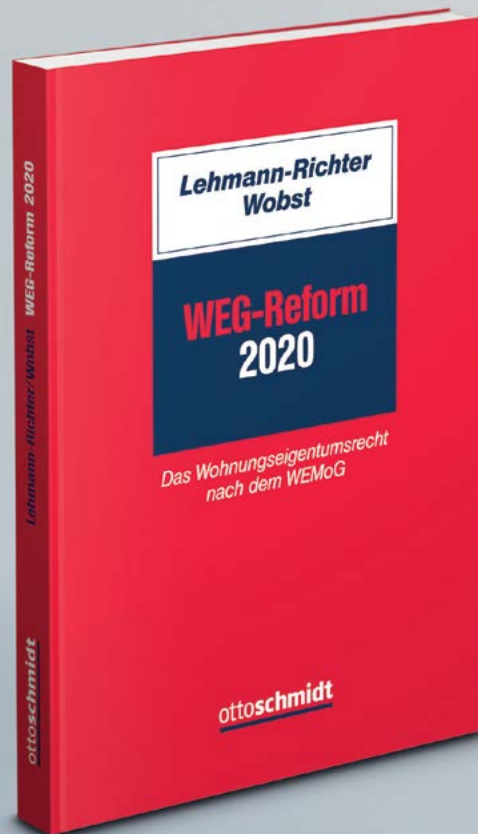
## MODERNISIERUNG DES ZIVILPROZESSES – THESEN UND AUSBLICK

- Zwei Jahre DSGVO – eine Bilanz aus anwaltlicher Sicht ■
- Active beA-Nutzungspflicht – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein ■
- Geldwäsche im Immobilienbereich – neue Pflichten für die Anwaltschaft ■



**ottoschmidt**

# WEMoG: Unfallfrei starten



## Zahlreiche Muster und Formulierungshilfen

*Lehmann-Richter/Wobst*  
**WEG-Reform 2020** Das Wohnungseigentumsrecht  
nach dem WEMoG  
Bearbeitet von Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter  
und Notarassessor Dr. Felix Wobst.  
Neuaufgabe 2020, ca. 350 Seiten Lexikonformat,  
brosch., 49,80 €. Erscheint im November  
ISBN 978-3-504-45049-6

**i** **Das Werk online**  
[www.otto-schmidt.de/bmmieter](http://www.otto-schmidt.de/bmmieter)  
[www.juris.de/pmmieter](http://www.juris.de/pmmieter)

Im Wohnungseigentumsrecht bleibt nach dem WEMoG kaum ein Stein auf dem anderen. Für alle Beteiligten, sei es bei den Gerichten, in Anwaltschaft und Notariat oder auch für Eigentümer und Verwalter, bedeutet die Novelle ein komplettes Umdenken in kürzester Zeit. Das übersichtliche Werk von *Lehmann-Richter* und *Wobst* gewährleistet einen unfallfreien Start bei der Anwendung des neuen WEG.

Die Autoren haben das Reformgesetz als Referenten im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz maßgeblich mitgestaltet. Sie erläutern das neue Recht präzise, verständlich und umfassend. Besonders wichtig für den schnellen Einstieg: die Vielzahl von Beispielen, Mustern und Formulierungsvorschlägen.

Gratis-Leseprobe und Bestellung [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

## DAS HERZSTÜCK DES VERFAHRENS BEWAHREN!

### Ein Plädoyer für die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht

Rechtsanwalt Michael Then, München  
Präsident der RAK München und Schatzmeister  
der BRAK



Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung notwendigen Maßnahmen betreffen die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten. Um den Prozessbetrieb in dieser schwierigen Situation aufrechtzuerhalten, gibt es verschiedene Möglichkeiten, ohne die physische Präsenz der Verfahrensbeteiligten auszukommen und so das Infektionsrisiko klein zu halten. Beispielsweise ermöglichen § 128a ZPO und die parallele Vorschrift des § 110a SGG Verhandlungen per Videokonferenz; davon wird indes noch nicht so häufig Gebrauch gemacht. In sozialgerichtlichen Verfahren zeichnet sich derzeit vielmehr eine deutliche Tendenz zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ab. Diese Möglichkeit eröffnet § 105 I 1 SGG. Danach kann das erstinstanzliche Gericht ohne mündliche Verhandlung im Wege des Gerichtsbescheids entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Diese Praxis läuft Gefahr, auch nach dem coronabedingten Notbetrieb zur üblichen Praxis zu werden. Dies bringt nicht hinnehmbare Einschnitte in die Rechte der Verfahrensbeteiligten mit sich, vor denen dringend zu warnen ist.

Denn Entscheidungen im schriftlichen Verfahren per Gerichtsbescheid liefern zwar ein Ergebnis zu einem tatsächlich und rechtlich streitigen Sachverhalt. Aber sie tun dies abstrakt und ohne dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten machen konnte.

Die mündliche Verhandlung bildet das Herzstück des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sie fördert das Vertrauen in die Rechtsprechung und die Einhaltung eines fairen Verfahrens. In ihr kommen nicht nur der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern auch die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit zum Tragen. Davon erlaubt das Gesetz zwar Ausnahmen, von denen aber nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte, denn beim Verzicht auf die mündliche Verhandlung werden diese Verfah-

rensgrundsätze wesentlich eingeschränkt. Das Gericht muss die Beteiligten, so verlangt es § 105 I 2 SGG, anhören, ob sie Einwendungen gegen die Entscheidung per Gerichtsbescheid haben. Gerade im sozialgerichtlichen Verfahren steht aber zu befürchten, dass viele Beteiligte ihre Interessen nicht nachdrücklich vertreten können oder dass auf die vorgetragenen Einwendungen keine Rücksicht genommen wird. Der Rechtsstreit verlagert sich dann nur in die nächste Instanz, ein prozessökonomischer Effekt des Gerichtsbescheids entsteht so gerade nicht.

Ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung beraubt die Beteiligten der unmittelbaren Möglichkeit, persönlich angehört zu werden. Ihnen fehlt damit die echte Chance, ihren Standpunkt auch gegenüber dem Prozessgegner (also oftmals: gegenüber dem Staat) deutlich zu machen und zusätzliche Informationen darüber zu erhalten, wie mit ihrem Begehren – auch künftig – umgegangen wird. Gerade bei der Verwirklichung sozialer Rechte wäre das besonders geboten. Die Akzeptanz einer gerichtlichen Entscheidung wird, vor allem bei (wie häufig im Sozialrecht) nicht anwaltlich vertretenen Klägern, erhöht, da sie sich durch die mündliche Verhandlung wahrgenommen fühlen und nicht als Objekt, über das entschieden wird. Oftmals ist sie der erste persönliche Kontakt zur „dritten Gewalt“.

Auch das Gericht hat durch die mündliche Verhandlung Vorteile: Es erhält ein lebensnahes Bild des Sachverhalts und der Beteiligten, Lücken und Widersprüche lassen sich schnell klären, und es kann durch richterliche Hinweise unmittelbar auf sachgerecht formulierte Anträge hinwirken.

Die BRAK appelliert daher dringend an alle Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit: Stärken Sie die mündliche Verhandlung! Diesen Appell haben wir auch in einem offenen Brief an die Leitungsebenen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte gerichtet.

## IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)  
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))



## MODERNISIERUNG DES ZIVILPROZESSES

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Wie können die neuen technischen Möglichkeiten im Zivilprozess sinnvoll genutzt und Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden? Mit dieser Frage hatten sich die den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH bereits auf ihrer 71. Jahrestagung im Mai 2019 auseinandergesetzt.

### DIE THESEN DER OLG-PRÄSIDENTEN

Um Antworten und Lösungen zu finden, setzten sie eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „Modernisierung des Zivilprozesses“ unter Vorsitz des Präsidenten des OLG Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, ein. Ihre Aufgabe ist es konkrete Vorschläge zur Anpassung der Zivilprozessordnung an das digitale Zeitalter zu erarbeiten.

Ende Juli 2020 veröffentlichte diese Arbeitsgruppe ihren Zwischenbericht in Form eines Thesenpapiers, das einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der bisherigen Arbeiten der Arbeitsgruppe gibt (siehe auch rechte Seite). Insofern enthält dieses Papier weitreichende und innovative Vorschläge, um – jedenfalls nach Vorstellung der Arbeitsgruppe – die vom 1.10.1879 stammende ZPO in das digitale Zeitalter zu überführen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, dafür ein Gesamtkonzept als Grundlage zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe hat derzeit damit befasst, die Vorschläge weiter auszuarbeiten. Sobald der gesamte Bericht final von der Präsidenten-Konferenz abgesegnet worden ist, soll er zunächst zur Diskussion mit der gesamten Richterschaft bei einem Zivilrichtertag im Winter gestellt werden. Anschließend soll die breitere Fachöffentlichkeit, insbesondere die Anwaltschaft, in die Diskussion einbezogen werden; ebenso die Rechtspolitik.

### POTENZIALE

Grundsätzlich verdient das Anliegen der Arbeitsgruppe Unterstützung. Denn in der Tat wurden im Rahmen der verschiedenen Gesetzgebungsverfahren zum elektronischen Rechtsverkehr immer nur partiell Änderungen vorgenommen. Zudem

werden die vielfältigen Potenziale der Digitalisierung bislang meist nur zurückhaltend genutzt.

Unbestritten wird über die konkreten Reformbestrebungen der Arbeitsgruppe aber auch und insbesondere in der Anwaltschaft noch viel zu untersuchen und zu diskutieren sein. Spannend ist vor allem der Vorschlag zur Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens.

### BRENNPUNKT STRUKTURIERTER PARTEIVORTRAG

Es stellt sich dabei die Frage, welche Auswirkungen eine solche Pflicht auf die Arbeitsweise der Anwaltschaft hat. Müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dadurch Nachteile in Kauf nehmen? Der Rechtsanwalt ist gem. § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, nur er ist nach § 3 BRAO zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt. Würden ihn verpflichtende gesetzliche Vorgaben zur Strukturierung seiner Schriftsätze zum Aufbau seines Vortrags darin beschneiden? Oder ist eine in anwaltlichen Schriftsätzen vorgegebene Struktur für sie ebenso vorteilhaft wie für Richterinnen und Richter in ihrer Entscheidungsvorbereitung und -findung?

Darüber hinaus ist fraglich, welche Auswirkungen verpflichtende Vorgaben für den anwaltlichen Vortrag auf den Beibringungsgrundsatz als vorherrschende Prozessmaxime der ZPO haben. Schließlich gilt: *da mihi factum, dabo tibi ius* – die Parteien liefern den Sachverhalt, das Gericht zieht daraus die rechtlichen Schlüsse. Will man den Grundsatz nicht in Frage stellen, erscheint es bedenklich, dem Rechtsanwalt konkrete Vorgaben zum Inhalt, zur Reihenfolge und ggf. auch zum Zeitpunkt seines Vorbringens zu machen.

Auf der anderen Seite könnte die Strukturierung des Parteivortrags für die Anwaltschaft auch Vorteile bieten. So hätten beispielsweise auch Rechtsanwälte die Möglichkeit – insbesondere im fortgeschrittenen Verfahrensstadium – konkret nachzuvollziehen, zu welchen Tatbestandsvoraussetzungen vorgetragen wurde, an welchen Stellen Nachbesserungsbedarf, auch im Vergleich zum gegnerischen Vortrag, besteht. Ob dies am Ende

Bild: iedmocha/shutterstock.com

allerdings tatsächlich vorteilhaft für die Anwaltschaft ist oder am Ende doch die Nachteile überwiegen, das wird die weitere Diskussion ergeben.

## PERSPEKTIVE

Allein dieses Beispiel des strukturierten Parteivortrags zeigt deutlich, dass wir mit der Diskussion

um eine Modernisierung des Zivilprozesses noch am Anfang stehen. Auch die übrigen Vorschläge der OLG-Arbeitsgruppe bedürfen einer kritischen Betrachtung, weil sie sich – zum Teil sehr weitreichend – auf die anwaltliche Praxis auswirken. Feststehen dürfte jedoch auch, dass die Digitalisierung vor der Ziviljustiz nicht haltmachen darf.

## DIE THESEN IM ÜBERBLICK

### ERLEICHTERTER ELEKTRONISCHER ZUGANG DER BÜRGER ZUR ZIVILJUSTIZ

- Einführung eines Online-Portals als sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang zur Entgegennahme von Anträgen, Führung des Mahnverfahrens und des neu einzuführenden Beschleunigten Online-Verfahrens
- echtes Online-Mahnverfahren, an dem sich auch der Antragsgegner über das Online-Portal beteiligen kann
- Einrichtung von virtuellen Rechtsantragstellen, die per Videokonferenz mit den Rechtsuchenden kommunizieren

### OPTIMIERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

- Einführung eines Kanzleipostfachs im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Erleichterung der Kommunikation mit Anwältinnen und Anwälten
- Erweiterung des verpflichtenden Teilnehmerkreises am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten
- Abschaffung des Telefaxes als Übermittlungsweg
- Schaffung eines elektronischen Nachrichtenraums für eine schnelle Kommunikation zwischen Gericht und Prozessbeteiligten; zunächst für den formlosen Austausch elektronischer Nachrichten; perspektivisch auch zum Austausch von elektronischen Dokumenten
- Anpassung der materiell-rechtlichen Formerfordernisse aufgrund des ERV

### BESCHLEUNIGTES ONLINE-VERFAHREN

- zunächst für massenhaft auftretende Streitigkeiten zwischen klagenden Verbrauchern und beklagten Unternehmen bei Streitwerten bis 5.000 Euro
- formularbasiertes elektronisches Verfahren
- Einrichtung zentraler Online-Gerichte

### STRUKTURIERUNG VON PARTEIVortrag UND VERFAHREN

- Abbildung des Parteivortrags in einem gemeinsamen elektronischen Dokument („Basisdokument“)

- Verbindliche Erstellung dieses Basisdokuments für die Parteien im Anwaltsprozess
- Das Basisdokument umfasst das vollständige Parteivorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einschließlich der Sachanträge. Der Kläger- und Beklagtenvortrag zum Lebenssachverhalt wird im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt. Er ist nach Sachverhaltselementen, nicht nach Anspruchsgrundlagen gegliedert.
- Überwachung der zutreffenden Einordnung des Lebenssachverhalts durch das Gericht
- Der im Basisdokument enthaltene Sachvortrag bildet die Entscheidungsgrundlage und übernimmt die Funktion des Tatbestands im Urteil.

### VIDEOVERHANDLUNGEN UND PROTOKOLLIERUNG

- „virtuelle Verhandlung“ per Videokonferenz, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss
- Videoverhandlungen auf europäischer Ebene unabhängig vom Streitwert
- Zeugenvernehmung per Videoanruf sowie optionale Videoaufzeichnung der Zeugenaussage
- zwingend schriftliches Wortprotokoll von Beweis-aufnahmen

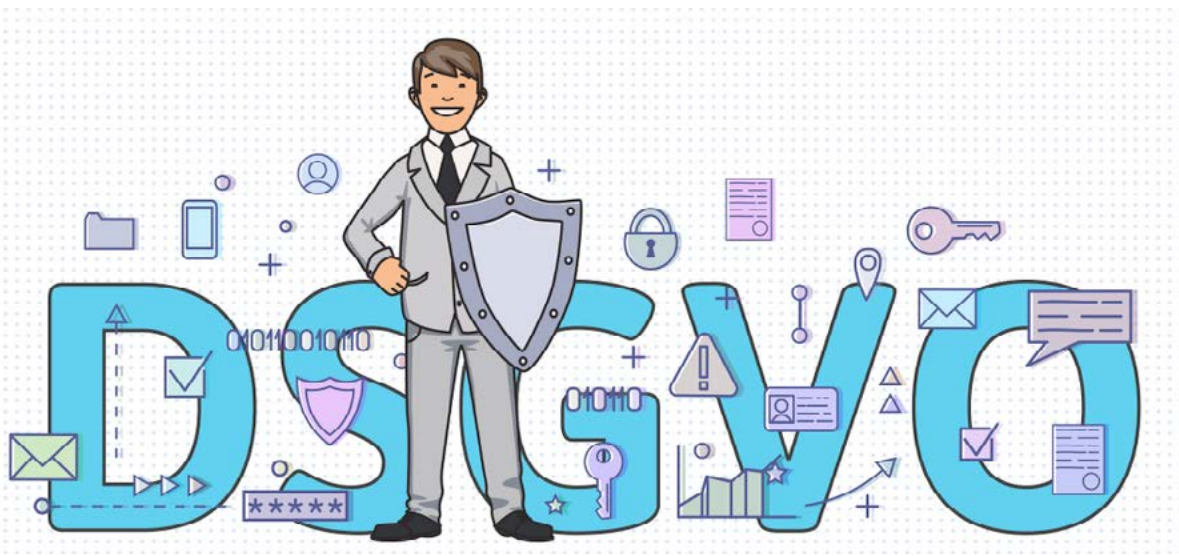
### EFFIZIENTERE VERFAHREN DURCH EINSATZ TECHNISCHER MÖGLICHKEITEN

- Anpassung des Beweisrechts an elektronische Dokumente
- Verwertung von Beweiserhebungen aus anderen Verfahren
- automatisierte Entscheidung unter Einsatz von künstlicher Intelligenz im Kostenfestsetzungsverfahren
- Erweiterung der Musterfeststellungsklage um ein Vorverfahren und elektronische Anmeldeformulare
- elektronisches Urkundenarchiv als gerichtliches Titelregister für die Zwangsvollstreckung

### STÄRKUNG DES VERTRAUENS IN DIE JUSTIZ DURCH STÄRKERE TRANSPARENZ

- Veröffentlichung von Entscheidungen bei grundsätzlicher Bedeutung
- perspektivisch Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen

Die vollständigen Thesen finden Sie unter [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier\\_der\\_arbeitsgruppe.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf).



## ZWEI JAHRE DSGVO – EINE BILANZ AUS ANWÄLTLICHER SICHT

Rafael Javier Weiske, BRAK Brüssel, und Rechtsanwalt Sebastian Aurich, LL.M., BRAK Berlin

Etwas über zwei Jahre seit Geltung der DSGVO wird allenthalben Bilanz gezogen. Am prominentesten erfolgte dies in dem turnusgemäß im Juni erschienenen Evaluationsbericht der EU-Kommission. Aber auch Verbände und Interessensvertreter zogen Bilanz.

### ALLGEMEINES FAZIT

Zusammenfassend wird ein leicht positives Fazit gezogen, aber auch Verbesserungsbedarf benannt. Positiv gesehen wird beispielsweise, dass mit Einführung der DSGVO das Bewusstsein für datenschutzrechtliche Belange gestiegen und im Vergleich zur früheren Rechtslage zumindest eine stärkere Harmonisierung des Datenschutzrechts und damit innerhalb der EU eine gewisse Erleichterung grenzüberschreitender Verarbeitungssituationen erreicht worden sei. Zudem seien insgesamt ein höherer Datenschutzstandard verwirklicht und die Betroffenenrechte gestärkt worden.

Nachbesserungsbedarf sehen die Verbände hinsichtlich der Ausstattung der und der teils langwierigen, und bisweilen ineffektiven Abstimmung zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden. Diese Bestandsaufnahme dürften viele Anwältinnen und Anwälte teilen. Misslich erscheinen zudem – Anwältinnen und Anwälte wie anderen Normadressaten – die vielen bislang nicht höchstrichterlich entschiedenen und von den vielen Aufsichtsbehörden unterschiedlich interpretierten auslegungsbedürftigen Vorschriften und ungelösten Zielkonflikte.

Unbefriedigend und schwer zu lösen ist auch, dass tatsächliche Fragen im Bereich der IT oft komplex und einer rechtlichen Einordnung schwer zugänglich sind. Klärungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf den Einsatz verbreiteter Standardsoftware von großen und teils marktbeherrschenden, nicht in der EU ansässigen Unternehmen, bezüglich derer die Aufsichtsbehörden sich schwertun, klare Empfehlungen zu geben.

### DIE UMSTELLUNG

Insbesondere aufgrund ihrer im Vergleich zur vorigen Rechtslage verschärften Sanktionsmechanismen hat die DSGVO auch in der Anwaltschaft zu erheblicher Verunsicherung und Sorgen geführt. Die Datenschutzorganisation und -dokumentation musste angepasst und in manchen Kanzleien sogar überhaupt erst eingeführt werden. Über die Anforderungen der DSGVO und die Folgen etwaiger Versäumnisse wurde viel berichtet und mindestens ebenso viel spekuliert.

Inzwischen ist klar: Die von vielen befürchtete „Abmahnwelle“ ist ausgeblieben. Dafür machen datenschutzrechtlich sensibilisierte Gegner und unzufriedene Mandanten vermehrt von ihren – teils nur vermeintlich bestehenden (§ 29 I und II BDSG sehen etwa Ausnahmen zugunsten des Mandatsgeheimnisses vor) – Betroffenenrechten Gebrauch und sorgen mit Anfragen und Lösungsbegehren in der Kanzlei oder – oft noch unangenehmer – der Aufsichtsbehörde für Aufwand und Verunsicherung.

Bild: Good\_Stock/shutterstock.com

# eLearning in allen Fachgebieten

vielfältig – praxisnah – komfortabel



Online-Kurs



Online-Vortrag  
Live-Übertragung



Online-Vortrag  
Selbststudium



Online-  
Klausurenkurs



Anwaltsmodule



beA-Online-Kurs



Mitarbeiter-Module

Finden Sie in unserem umfangreichen Angebot Ihr passendes eLearning:  
von **Online-Vorträgen Live** über **video- oder textbasiertes Selbststudium** bis  
hin zu **Live-Übertragungen aus unseren Jahresarbeits tagungen** – Sie haben die Wahl!

**LIVE oder im  
Selbststudium!**

Alle Angebote nutzen Sie unkompliziert in unserem eLearning Center ohne technische Hürden.  
In allen Fachgebieten der FAO stellen wir eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO aus.

## Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ Über 250 eLearning-Angebote
- ✓ Alle Fachgebiete der FAO, für Notare und Mitarbeiter
- ✓ Aktuelle und praxisorientierte Inhalte
- ✓ Gewohnt hohe DAI-Qualität
- ✓ Persönlicher Support
- ✓ Unkomplizierte Teilnahme
- ✓ Bescheinigung schnell und einfach

Alle Angebote stets aktuell auf

[www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning)

## VERMEINTLICHE BERUFSPLICHTEN UND KOMPETENZÜBERSCHREITUNGEN

Nicht gerichtlich entschieden wurde die Praxis vieler Aufsichtsbehörden, im Rahmen von Art. 24 I 1 DSGVO pauschal erhöhte Anforderungen an die elektronische Kommunikation durch Berufsgeheimnisträger – also auch durch Anwältinnen und Anwälte – zu stellen. So vertritt die Datenschutzkonferenz (DSK) in ihrer im Frühjahr 2020 veröffentlichten **Orientierungshilfe** zur E-Mail-Kommunikation pauschal, dass Berufsgeheimnisträger E-Mails grundsätzlich inhaltsverschlüsselt zu versenden hätten und durch zusätzliche Maßnahmen sicherstellen müssten, dass Inhalte Unbefugten nicht offenbart würden. Und die Berliner Landesdatenschutzbeauftragte schreibt in ihrer **Anleitung** zur Durchführung von Videokonferenzen, dass Berufsgeheimnisträger nur strafrechtlich belangbare Dienstleister einsetzen dürften. Beides trifft nicht zu.

Vielmehr ist gemäß Art. 24 I 1 DSGVO die dort näher definierte Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Daten maßgeblich. Bekanntlich ist nicht jeder Mandatsinhalt besonders schutzbedürftig. Viele Mandanten wünschen trotz verbleibender Offenbarungsrisiken ausdrücklich die Kommunikation per lediglich transportverschlüsselter E-Mail und sind nicht bereit, die Mühen einer Inhaltsverschlüsselung auf sich zu nehmen. Dieser Wunsch ist berufsrechtlich maßgeblich (§ 2 II 5 BORA). In wirtschaftsrechtlichen Beratungsmandaten ist zudem der Personenbezug häufig minimal. Noch geringer sind oft die mit einer etwaigen Offenbarung für die beteiligten (natürlichen) Personen verbundenen Risiken. Nach dem risikobasierten Ansatz der DSGVO muss in solchen Fällen gelten, was in anderen risikoarmen Verarbeitungssituationen auch gilt: eine Transportverschlüsselung reicht aus (so im Ergebnis auch der **Rheinland-Pfälzische Landesdatenschutzbeauftragte**). Wenn Aufsichtsbehörden stattdessen pauschale Anforderungen aufstellen, mag dies einer verkürzten Vorstellung über typische Mandatsinhalte geschuldet sein.

Sofern sie sich dabei auf das Berufsgeheimnis berufen, legen sie dieses falsch – mit Blick auf § 2 II 5 BORA sogar contra legem – aus und überschreiten ihre Zuständigkeit. Damit sorgen sie für unnötige Verunsicherungen und Belastungen. In einer **Stellungnahme** zur Orientierungshilfe der DSK ist die BRAK dem entschieden entgegengetreten und wird dies auch weiterhin tun.

## ANGRIFFE AUF DAS MANDATSGEHEIMNIS AUFGRUND ZU WEITGEHENDER AUFSICHTSRECHTE

Ein demgegenüber viel zu lockeres Verständnis des anwaltlichen Berufsgeheimnisses legen viele Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Kon-

trollbefugnisse in Kanzleien an den Tag. Dieser Missstand wäre dadurch zu vermeiden gewesen, dass der europäische Gesetzgeber der damaligen Forderung der BRAK nachgekommen wäre, in Art. 90 I DSGVO für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorzusehen, die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden umfassend zu begrenzen.

Verabschiedet wurde indes nur ein Formelkompromiss, der Einschränkungen nur hinsichtlich der Befugnisse aus Art. 58 I lit. e und f DSGVO erlaubt (umgesetzt in § 29 III BDSG). Damit verbleiben den Aufsichtsbehörden die übrigen in Art. 58 I DSGVO vorgesehenen Kontrollrechte. Dies führt bisweilen dazu, dass Aufsichtsbehörden Anwältinnen und Anwälte zur Preisgabe von Mandatsinformationen und damit zu einem strafbaren und berufsrechtswidrigen Verhalten auffordern.

Die BRAK hat die Datenschutzbehörden in entsprechenden Verfahren darauf hingewiesen, dass trotz der formal bestehenden Kontrollrechte im Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Bei der vorzunehmenden Abwägung wird dem Berufsgeheimnis regelmäßig der Vorrang einzuräumen sein. Die BRAK wird sich weiter für einen umfassenden Schutz des Berufsgeheimnisses einsetzen und eine weitergehende Beschränkung der Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörden fordern.

## AUFSICHTSSTRUKTUR

Wie die genannten Beispiele zeigen, fehlt den Landesdatenschutzbehörden die nötige anwaltspezifische Rechts- und Sachkenntnis, wodurch nicht nur die anwaltliche Tätigkeit erschwert, sondern auch das rechtsstaatlich unabdingbare Mandatsgeheimnis immer wieder bedroht wird. Die BRAK plädiert daher seit Jahren dafür, die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Anwaltschaft bei der anwaltlichen Selbstverwaltung anzusiedeln. Um einer zersplitterten Aufsichtspraxis und langwierigen Abstimmungsverfahren entgegenzuwirken, sollte diese zentral organisiert sein. Die Lösung hierfür ist eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle aus der und für die Anwaltschaft.

## AUSBLICK

Dem allgemeinen Fazit folgend lässt sich zusammenfassen, dass mit der DSGVO einiges erreicht wurde, aber auch noch vieles zu tun bleibt. Die BRAK wird die Interessen der Anwaltschaft in diesem Rahmen weiter konstruktiv und bestimmt vertreten.





# Aktive Nutzungspflicht des beA

## Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein

Als erstes und bislang einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein von der in Art. 24 ERVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vorzuziehen, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 generell gilt. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gilt sie nun bereits seit dem 1.1.2020. Über ihre Erfahrungen damit berichten Dr. Gregor Steidle, Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck, und Jens Jähne, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn.

*Herr Dr. Steidle, Herr Jähne, Hand aufs Herz: Wie häufig haben Sie vor dem 1.1.2020 den elektronischen Rechtsverkehr in Ihrer täglichen Arbeit genutzt?*

**Jähne:** Wir haben tatsächlich den elektronischen Rechtsverkehr in unserer täglichen Arbeit auch vor dem 1.1.2020 bereits relativ umfangreich genutzt, da wir wussten, dass die Nutzungspflicht uns ja ohnehin ereilen würde und wir die technischen Voraussetzungen unlängst geschaffen hatten.

**Steidle:** Der entscheidende Punkt war für meine Kolleginnen, Kollegen und mich die Umstellung auf die elektronische Akte (eAkte) im September 2019: Während vorher über EGVP oder beA eingegangene Schriftsätze ausgedruckt und in die Papierakte verakktet wurden, sah ich ab September letzten Jahres die elektronischen Eingänge direkt in der digitalen Akte auf meinem Bildschirm. Meine Verfügungen und Beschlüsse wurden plötzlich ebenfalls direkt über den ERV versandt.

*Was war Ihre Reaktion, als Sie von der vorgezogenen Nutzungspflicht erfahren haben?*

**Jähne:** Ich habe mich offen gestanden geärgert. Weniger über die Entscheidung, die Nutzungspflicht auf den 1.1.2020 vorzuziehen, als über die Art und Weise und die Kurzfristigkeit. Letztlich ist die Entscheidung im Dezember 2019 getroffen worden. Wenn ich mir vergegenwärtige, welche technischen

Maßnahmen und welche Schulungen erforderlich waren, um den ERV in der täglichen Arbeit anwenden zu können und mir dann vorstelle, hierfür noch ungefähr zwei Wochen Zeit zu haben, geht diese Entscheidung schon sehr deutlich an der Lebenswirklichkeit der anwaltlichen Berufspraxis vorbei. Hinzu kommt, dass sich eigentlich alle Akteure, also Anwaltschaft und Richterschaft, gegen das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht ausgesprochen haben. Gleichwohl ist das Vorhaben schlicht umgesetzt worden.

**Steidle:** Ehrlich gesagt, überwog bei uns allen die Skepsis. Die Ankündigung erfolgte sehr kurzfristig. Wir hofften zwar auf eine deutliche Verringerung des Scanaufwands, befürchteten aber einen sehr großen zeitlichen Aufwand für die Kommunikation mit den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den ebenfalls verpflichteten Behörden.

*Wie lief die Umstellung für Sie? Was war alles vorzubereiten?*

**Jähne:** Die Vorbereitungen, um den ERV nutzen zu können, hatten wir schon vor einiger Zeit getroffen. Es begann mit der Bestellung der Signaturkarten für mich als Anwalt und der entsprechenden Mitarbeiterkarten, dann erfolgte das Einrichten der Schnittstelle zwischen dem beA und der hier genutzten Anwaltssoftware und Schulungen zur Nutzung des beA. Diese Schulungen mussten dann später noch einmal wiederholt werden, da zwischen dem eigentlich vorgesehenen Start des beA und der dann tatsächlich erst deutlich später erfolgten Freischaltung noch einige Zeit vergangen war.

**Steidle:** Wir wurden sehr gut durch unser Ministerium und die Justizverwaltung vorbereitet. Seit Jahren gibt es das Projekt zur Einführung der eAkte und damit auch des ERV. Die Umstellung verlief erstaunlich reibungslos. Glücklicherweise konnten wir auf die Erfahrungen in der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit aufbauen und mit deutlich weniger Kinderkrankheiten starten. Mit der Einführung der eAkte haben wir auch auf die aktive Nutzung des ERV umgestellt. Die Vorbereitung oblag natürlich dem Projekt, das wir als gesamte Gerichtsbarkeit mit nur ganz wenig zusätzlichem Personal intensiv begleitet haben.

Abgesehen von den zu erstellenden Projektstrukturen waren Soft- und Hardware – einschließlich der Digitalisierung der Sitzungssäle – zu beschaffen und für unsere Bedürfnisse anzupassen, komplett neue Arbeitsabläufe für das Scannen sowie für das digitale Bearbeiten und Versenden zu konzipieren und, absolut entscheidend, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgenommen und gut geschult werden. Man muss mit den Ängsten aller – meine will ich da gar nicht verschweigen – und den geradezu zwangsläufig auftauchenden unerwarteten Umstellungsschwierigkeiten gut umgehen.

Zwei besondere Herausforderungen gab es für mich ab dem 1.1.2020: Zum einen musste ich mir eine Struktur aneignen, um die per ERV eingegangenen Schriftsätze auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Ein Thema, von dem ich als technisch maximal durchschnittlich Interessierter vorher überhaupt keine Ahnung hatte. Bereits letztes Jahr haben wir alle gemeinsam einmal pro Woche im Gericht einfache und kritische elektronische Eingänge zu einfacher und qualifizierter Signatur und zum Übermittlungsweg besprochen. In diesem Jahr kamen vor allem die Dateiformatfragen (Durchsuchbarkeit und Einbettung der Schriften) hinzu. Mittlerweile brauche ich pro Eingangsprüfung – und ich überprüfe jeden Eingang – deutlich unter einer Minute.

Zum anderen kosteten die Hinweise an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Schriftsatz in Papierform oder im falschen Format einreichten, gerade in den ersten Monaten jede Woche viele Stunden Arbeitszeit. Neben schriftlichen – stan-

dardisierten – Hinweisen habe ich häufig zum Telefonhörer gegriffen. Meine Erfahrungen dabei sind ganz überwiegend positiv. Es ist meinen Richterkolleginnen, -kollegen und mir mit ganz wenigen Ausnahmen gelungen, so rechtzeitig und nachhaltig zu informieren, dass die Fristen noch eingehalten wurden und auf Seiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Haftungsfälle produziert wurden. Wie immer: Die Fälle, in denen ich mit dem Rechtsanwaltsbüro das Problem gemeinsam lösen konnte, geben Zufriedenheit. Die (sehr seltenen) Fälle, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in unangemessenem Ton ihren sehr verständlichen Frust bei mir abgeladen haben, kosten Kraft und Nerven.

### Und wie sehen das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Geschäftsstelle oder Kanzlei?

**Jähne:** Das Vorziehen der Nutzungspflicht war aus Sicht meiner Mitarbeiterinnen zu kurzfristig. Es blieb wenig Zeit zum Üben. Auch die Gerichte waren bei Weitem nicht gut vorbereitet, sodass die Anfangszeit sehr holprig verlief. Probleme mit der Lesbarkeit übersandter Dokumente (z.B. PKH-Erstattungsanträge) konnten dann erst nach einiger Zeit gelöst werden. Von diesen Startschwierigkeiten abgesehen, lässt sich der Umgang mit dem ERV aber ansonsten sehr gut in die weiteren Arbeitsabläufe integrieren und spart Ressourcen (z.B. Papier).

**Steidle:** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trugen gerade am Anfang die Hauptlast. Während wir Richterinnen und Richter unsere komplette Dezernatsarbeit auf einmal ortsunabhängig erledigen konnten, mussten sich unsere Geschäftsstellenkräfte durch neu erlernte, sehr hohe Konzentration erfordernde Bildschirmarbeit kämpfen. Der Frust, trotz aller Anstrengung am Abend völlig kaputt zu sein und trotzdem weniger als vorher geschafft zu haben, war groß. Die Hoffnung von uns allen liegt in der höheren Routine und in weitere Verbesserungen bringenden Updates unserer Software. Ich bin unglaublich stolz auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie trotzdem diesem Generationenprojekt die Treue halten. Keiner will zur Papierakte und zum Papierversand zurück.



Jens Jähne ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn. Er ist ausschließlich im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig und bearbeitet ausschließlich Arbeitnehmermandate.

Foto: Christian Brameshuber

Es sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als erste der oft berechnete, aber auch manchmal nicht ganz gerechtfertigte Unmut der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trifft. Ich habe die Geduld bewundert, wie den Anrufenden technische Sachverhalte erklärt wurden, die den Erklärenden selbst noch ganz neu waren. Der immer wieder anzutreffende Umstand, dass die Höflichkeit des Anrufers mit dem Dienstgrad des Angerufenen steigt, hilft mir deutlich mehr als meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### Was ist aus Ihrer Sicht der größte Vorteil des ERV?

**Jähne:** Wenn alle Systeme laufen, ist der größte Vorteil die schnelle, papierlose und datensichere Korrespondenz.

**Steidle:** Das ist meines Erachtens die Geschwindigkeit: Ein Rechtsanwalt übersendet z.B. einen eiligen Terminverlegungsantrag, dieser Antrag ist sofort in meiner Akte und ich kann den Termin unmittelbar verlegen. Wenn es ganz eilig ist, versende ich direkt ohne meine Geschäftsstelle die Verlegung an die Rechtsanwältin der Gegenseite. In weniger als 15 Minuten ist die Sache für alle komplett erledigt.

Ob Sie es glauben oder nicht: Die Stabilität. Der Rechtsverkehr über beA läuft nach meiner Erfahrung, anders noch als im letzten Jahr, in diesem Jahr zunehmend völlig problemfrei. Keine unvollständigen Faxe mit verschluckten Zeilen mehr, keine Probleme mit der Postlaufzeit und eine für alle Beteiligten einfache und klare Dokumentation, ob der Schriftsatz eingegangen ist.

Schließlich die Konsistenz: Unsere Akte ist digital und die schriftsätzliche Kommunikation auch.

### Hat sich Ihre eigene Einstellung zum ERV geändert, nun da Sie ihn seit einer Weile nutzen müssen?

**Jähne:** Meine Haltung zum ERV ist tatsächlich auch situationsabhängig. Ich bin ungern Systemen ausgeliefert, die ich nicht eigenständig beherrschen kann,

bei denen ich also auf die Hilfe Dritter angewiesen bin. So lange wir also keine Anwendungsprobleme haben, habe ich eine durchweg positive Haltung zum ERV. Problematisch finde ich, dass Richter\*innen Prüfungen vornehmen müssen, im Rahmen derer sie letztlich keine juristischen Entscheidungen treffen, sondern technische. Da wedelt für mich der Schwanz mit dem Hund.

**Steidle:** Ich bin vom ERV heute überzeugter als noch vor Jahresfrist. Meine Hoffnungen (deutliche Reduzierung des Scanaufwands) haben sich erfüllt, meine Befürchtungen sind nicht in vollem Umfang eingetreten. Dies liegt in erster Linie daran, dass die mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – u.a. auch Dank des beA-Newsletters der BRAK – den Wechsel ausgesprochen gut bewältigt haben. Jeder musste den wesentlichen Anpassungsprozess einmal mit allen Schwierigkeiten und Ärgernissen durchlaufen. Dafür funktioniert die digitale Kommunikation jetzt aus meiner Sicht stabil. Mein Hinweisaufwand hat sich deutlich verringert.



Dr. Gregor Steidle war zunächst als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei in Frankfurt tätig, bevor er vor über 20 Jahren als Richter in die schleswig-holsteinische Arbeitsgerichtsbarkeit wechselte. Seit 2016 ist er Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck.

Natürlich stehen noch diverse obergerichtliche Entscheidungen zu Rechtsproblemen des ERV aus. Dies ist aber, meine ich, für alle Beteiligten angesichts des ohnehin steten Rechtswandels beherrschbar.

### Was könnte noch besser laufen?

**Jähne:** Für unsere Kanzleiabläufe wäre es hilfreich, wenn bei den elektronischen Posteingängen das Aktenrubrum und unser Aktenzeichen angezeigt werden.

Im Übrigen ist die technische Ausstattung in den Gerichtssälen auf Anwaltsseite zu bemängeln. Während auf Richter\*innenseite ein komfortabler Ausstattungsstand angestrebt wird (z.B. mit mehreren Bildschirmen), sind wir in der Anwaltschaft darauf beschränkt, mit unseren Tablets zu arbeiten, was die Handhabung elektronischer Dokumente in der Verhandlungssituation schwierig macht. Da müsste Augenhöhe hergestellt werden zwischen richterlichem und anwaltlichem Arbeitsplatz im Gerichtssaal.

**Steidle:** Zum einen könnten die für den ERV maßgeblichen Verordnungen (ERVV und ERVB) übersichtlicher und für die Praxis einfacher gestaltet werden. Das Problem der eingebetteten Schriften war wahr-

scheinlich dem Verordnungsgeber bei Abfassung gar nicht gegenwärtig – mir übrigens auch nicht. Ich hoffe, dass sich manche Probleme mit der neuen ERVB lösen werden.

Zum anderen wünschte ich mir, dass nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden, sondern auch die im Arbeitsgerichtsprozess eine wichtige Rolle spielenden Verbände durch ein eigenes Verbandspostfach in den ERV einbezogen werden. Dieses Thema scheint jetzt endlich auf einem guten Weg zu sein.

Weiter müsste die Überprüfung, ob der elektronische Eingang ordnungsgemäß erfolgte, weiter technisiert werden, am besten anhand einer Prüfsoftware, die für jeden am ERV Beteiligten zugänglich wäre. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten dann zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung schon einmal für sich vorab prüfen, ob sie ihren fristgebundenen Schriftsatz ordnungsgemäß versandt haben. Umgekehrt könnte ich mich als Richter endlich wieder mehr auf meine eigentliche rechtliche Arbeit konzentrieren.

Schließlich muss noch an der Übersichtlichkeit der an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übersandten Daten gearbeitet werden. Es sollte auf den ersten Blick auch für den nicht technikaffinen Anwender klar sein, welche Metadaten – z.B. zur Überprüfung der richterlichen qualifizierten Signatur oder der der gegnerischen Rechtsvertretung – von Gerichtsseite mit versandt wurden.

Alle Verbesserungen sollten in Zusammenarbeit von Gerichtsseite, BRAK und Anbietern von Rechtsanwaltssoftware erfolgen. So wie wir den ERV in unsere elektronische Gerichtsakte einbinden, sollte dies auch für die elektronische Rechtsanwaltsakte möglich sein.

### *Was überwiegt für Sie: Vor- oder Nachteile der aktiven Nutzungspflicht?*

**Jähne:** Die Vorteile überwiegen. Zwar spielt die Technik nicht immer mit und das Abrufen von Eingängen ist manchmal zeitaufwändig, gleichwohl stellt der ERV eine schnelle und umweltschonende Form der Kommunikation mit Gericht und Anwaltschaft dar.

**Steidle:** Ganz klar die Vorteile. Ja, ich sehe die Schwierigkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bisher nicht mit der Digitalisierung ihrer Arbeit befassen und sich dies möglicherweise auch finanziell nicht leisten können. Aber ich sehe auch die vielen, vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen möglichen Kanzleiformen, die mit dem ERV sehr

gut zurechtkommen. Es läuft noch nicht alles perfekt, aber ich halte das Erreichte für eine gute Basis für weitere Entwicklungen, z.B. um ausfüllbare Vordrucke komfortabel über den ERV zu versenden und durch die Gerichtsseite zu bearbeiten.

### *Wenn Sie die anderen Länder beraten dürften: Sollten sie ebenfalls die aktive Nutzungspflicht für einzelne Gerichtsbarkeiten vorziehen oder lieber bis zum 1.1.2022 abwarten?*

**Jähne:** Letztlich macht es aus meiner Sicht keinen Unterschied, ob die Nutzungspflicht ab 1.1.2022 in Kraft tritt oder bereits früher. Entscheidend ist, dass insoweit Verlässlichkeit und eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet ist. Überraschungsaktionen wie in Schleswig-Holstein sollten vermieden werden.

**Steidle:** Ich bin mittlerweile sehr für das Vorziehen: Dies ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch den Gerichtsbarkeiten, schon vor dem 1.1.2022 in überschaubaren Bereichen zu üben und obergerichtliche Entscheidungen zu den neu auftauchenden Rechtsproblemen zu produzieren, auf die die große Masse der Gerichtsbarkeiten, aber auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab 2022 dann zurückgreifen könnten.

Das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht setzt aber zwei Dinge voraus: Bei Gericht muss bereits die eAkte eingeführt sein. Ansonsten wird bei Gericht der digital versandte Schriftsatz einfach nur analog ausgedruckt. Weiter muss die Einführung der aktiven Nutzungspflicht von gerichtlicher Seite aus mit ortsnahen Informationsveranstaltungen für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begleitet werden.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,  
und Sven Krautschneider

**Aktuelle Infos  
rund um das beA**

**beA-Supportportal**

<https://portal.beasupport.de/>

**beA-Newsletter**

[https://www.brak.de/  
bea-newsletter](https://www.brak.de/bea-newsletter)

# KÄMPFERIN FÜR MENSCHENRECHTE

Die iranische Anwältin Nasrin Sotoudeh hat den DRB-Menschenrechtspreis erhalten. Ein wichtiges Statement.

Ernestine von der Osten-Sacken, freie Autorin, Berlin

„Lassen Sie Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh frei!“ Die Verleihung des diesjährigen Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbunds (DRB) an die iranische Bürgerrechtlerin Nasrin Sotoudeh setzt ein richtiges und zugleich überlebenswichtiges Zeichen. Denn gekoppelt an die Auszeichnung, die bereits seit 1991 an Richter und Staats- oder Rechtsanwälte vergeben wird, die sich unter Einsatz von Leben, Gesundheit oder persönlicher Freiheit für Menschen in ihrem Land einsetzen, ist ebendiese klare Forderung. Ein ähnliches Ziel verfolgt der Right Livelihood Award („Alternativer Nobelpreis“), der Sotoudeh kurz darauf verliehen wurde.

Es geht um Sichtbarkeit. Darum, die Öffentlichkeit weltweit auf den besorgniserregenden Gesundheitszustand von Nasrin Sotoudeh aufmerksam zu machen, die zu einem Symbol des friedlichen

Widerstands gegen das iranische Gewaltregime geworden ist. Die 57-Jährige befand sich ab dem 11. August im Hungerstreik, aus Protest gegen die menschenunwürdigen Haftbedingungen im überfüllten Frauentrakt des berühmten Evin-Gefängnisses in Teheran, die sich während der Corona-Pandemie noch verschärft haben.

Nasrin Sotoudeh sitzt bereits seit 2018 im Gefängnis. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Menschenrechte wurde sie 2019 zu einer Haftstrafe von 33 Jahren und 148 Peitschenhieben verurteilt. Die ihr vor-

geworfenen Vergehen: Verschwörung gegen die nationale Sicherheit und Propaganda gegen das Regime. Vor ihrer Verhaftung hatte Sotoudeh zwei iranische Aktivistinnen verteidigt, die gegen den Kopftuchzwang protestiert hatten, und sich gegen die Todesstrafe eingesetzt. 2010 war Sotoudeh schon einmal zu elf Jahren Haft sowie Berufs- und Ausreiseverbot verurteilt worden, allerdings wurde sie früher aus dem Gefängnis entlassen.

Nicht zuletzt wegen ihrer Beherztheit und ihres unermüdlichen Kampfes für die Frauen- und Men-

schenrechte gilt Nasrin Sotoudeh als die prominenteste Gefangene des Iran. Sie will ihr Land verändern. Bereits seit dem Jurastudium engagiert sich Sotoudeh für Menschenrechte in ihrem Land. 1995 legte sie ihr Bar Exam ab, durfte allerdings erst acht Jahre später als Anwältin arbeiten. Sie überbrückte die Zeit, indem sie als Journalistin für reformorientierte Zeitungen schrieb. Schon damals fokussierte sie sich auf Frauenrechte.

Auch als Anwältin trat Nasrin Sotoudeh für die Gleichberechtigung der Frauen im Iran ein und vertrat inhaftierte politische Oppositionelle, denen die Todesstrafe drohte. Zusammen mit der Richterinnen und Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi gründete sie 2002 das „Defenders of Human Rights Centre“, das 2006 vom iranischen Innenministerium verboten wurde.

Nach mehreren Wochen Hungerstreik war Nasrin Sotoudeh kaum noch ansprechbar. Berichten iranischer Exilmedien zufolge wurde sie auf die Intensivstation des Teheraner Taleghani-Krankenhauses gebracht. In den Wochen zuvor hatte ihr Ehemann, Reza Khandan, die Öffentlichkeit über Facebook und Twitter über den Gesundheitszustand seiner Frau auf dem Laufenden gehalten. Zuletzt habe er zweimal im Monat für zehn Minuten mit ihr hinter Glas sprechen dürfen; dann brach der Kontakt ab. Sie habe stark abgenommen, leide unter Übelkeit und könne nicht genug lebensnotwendiges Wasser und Zucker zu sich nehmen. Kürzlich hieß es, sie habe auch Herzprobleme. Am 25. September beendete Nasrin Sotoudeh ihren Hungerstreik aus gesundheitlichen Gründen. Berichten zufolge befindet sie sich wieder im Evin-Gefängnis.

Menschenrechtsorganisationen und Politiker appellieren verschärft an die internationale Gemeinschaft, die Forderungen Nasrin Sotoudehs zu unterstützen und sich für ihre Freilassung einzusetzen. Die Zeit drängt, denn sie wird immer schwächer – und damit die Stimme einer mutigen und beherzten Frau.

Auch die iranische Frauenrechtlerin Mansoureh Shojaei forderte Nasrin Sotoudehs sofortige Freilassung. „Es gibt noch Hoffnung für eine bessere und gerechtere Welt“, sagte sie, als sie den Preis des DRB stellvertretend entgegennahm. „Und dafür brauchen wir Nasrin.“



Nasrin Sotoudeh

Foto: Arash Ashourinia

# INDO-GERMAN LEGAL DIALOGUE

## Neue Verbindungen in Zeiten der Corona-Krise

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M., BRAK, Berlin

Auf Initiative der Bar Association of India (BAI) richteten BRAK und BAI am 29.7.2020 den ersten indo-german Legal Dialogue online aus. 150 Teilnehmende aus beiden Ländern schalteten sich zu, darunter vor allem Anwältinnen und Anwälte aus deutschen und indischen Kanzleien. Die Initiative zeigt, dass die Corona-Krise die globalen Gemeinschaften nicht auseinandertreibt, sondern uns im Gegenteil die Möglichkeit gibt, neue Verbindungen zu knüpfen. Die Veranstaltung traf als erste ihrer Art auf große Resonanz; weitere sind geplant.

### ONLINE KONFERENZ MIT DER BAI

BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und der President Elect der BAI, Prashant Kumar eröffneten die Veranstaltung. Lemke und Shyam Divan, Vice President der BAI, diskutierten in der ersten Session den Zustand der Anwaltschaft in Indien und Deutschland und die Arbeit der Anwaltsorganisationen als Interessenvertretung in Zeiten von Covid-19. In einer zweiten Session trug für die BRAK Dr. Ritesh Rajani, Partner und Head of India Desk der Hamburger Kanzlei Graf von Westphalen, zur Auswirkung von Covid-19 auf die Vertragsgestaltung und v.a. auf Force Majeure-Klauseln vor. In der letzten Session erläuterte Ingrid Hönlinger, Mitglied des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK, die Entwicklung von Mediation als neuen Trend in der Konfliktlösung.

### INDIEN ALS MARKT FÜR DEUTSCHE KANZLEIEN?

Indien ist eine der größten Volkswirtschaften der Welt. Rund 1.000 deutsche Unternehmen sind in dem Subkontinent aktiv, er ist damit auch ein lohnender Markt für deutsche Wirtschaftskanzleien. Allerdings ist der indische Rechtsmarkt streng reguliert. Auch wenn es Bestrebungen zur Liberalisierung gab, dürfen ausländische Kanzleien keine Rechtsberatung anbieten.

Einige deutsche Kanzleien haben in Indien Gesellschaften gegründet. Ihr Spektrum beschränkt sich auf rechtlich nicht regulierte Tätigkeiten wie Consulting, Rechnungslegung und Kundenakquise. Indische und deutsche Mandanten wenden sich an die sog. India Desks, um eine erste rechtliche Einschätzung ihres grenzüberschreitenden Sachverhalts zu bekommen, sich beim Markteintritt

beraten zu lassen oder wünschen bei Rechtsstreitigkeiten einen Partner, der die Zusammenarbeit mit indischen Kollegen koordiniert und begleitet.

Dazu kommt, dass Indien historisch bedingt das Rechtssystem des Common Law adoptiert hat. Damit ist der indische Markt für deutsche Anwälte grundsätzlich kein einfacher.

### DEUTSCHE ANWÄLTE ALS VERMITTLER

Indien hat ca. 1,3 Mio. Anwälte bei einer Bevölkerung von 1,4 Milliarden. Einer von 300 Einwohnern in Delhi ist Anwalt. Das ist beträchtlich, wenn man sich vor Augen führt, wie viele Leute in diesem Land unter der Armutsgrenze leben. Indische Anwälte sprechen zudem hervorragendes Englisch und verfügen meist über extensive Auslandserfahrungen. Lohnt es bei dieser Konkurrenz überhaupt, sich mit dem Markt auseinanderzusetzen?

Jeder Anwalt ist in erster Linie Vertrauensperson – gerade wenn sich Mandanten in Terra Incognita begeben. So kommt es, dass Anwälte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht primär als Parteivertretung, sondern eher als Mittler und Beistehender fungieren. Und hier liegen die Stärken der deutschen Anwälte. Erfahrene Juristen im Gesellschaftsrecht und M&A kennen sich bestens mit Investitionsbedingungen in Deutschland aus. Sie wissen, welche Fragen gestellt werden müssen, wenn es um Investitionen in ein fremdes Land geht. Deutsche Anwälte mit Erfahrungen auf dem indischen Markt wirken zudem als Mittler zwischen den Kulturen. Mentalität, gesellschaftliche Regeln und Verhandlungskultur beider Länder unterscheiden sich immens. Mandanten wären schnell überfordert, neben dem verklausulierten Juristenenglisch auch noch auf diesen Ebenen zwischen den Zeilen lesen zu müssen. Wichtig ist, sowohl die deutsche als auch die indische Perspektive zu analysieren. Ein grenzüberschreitendes Zusammenwirken der Anwälte wäre hier wohl der beste Lösungsansatz.

Bild: Mikhail Mishchenko/shutterstock.com



# GELDWÄSCHE – NEUE MELDEPFLICHTEN IM IMMOBILIENBEREICH

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Geldwäscheskandale im Finanzsektor beherrschen die Medien mittlerweile in regelmäßigen Abständen, und regemäßig gerät in diesem Zusammenhang auch die Anwaltschaft in den Fokus von Politik und Presse. Auf sie kommen nun wieder neue Pflichten zu, denn am 1.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, kurz GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten.

## ANWÄLTE IM FOKUS

Begründet wird ein Bedürfnis für strengere Regelungen in diesem Bereich damit, dass es sich bei dem Immobiliensektor um einen der wesentlichen Bereiche handelt, in denen in der nationalen Risikoanalyse im Herbst 2019 erhöhte Geldwäscherisiken festgestellt wurden. Berufsgruppen wie Notare, Steuerberater und eben auch Rechtsanwälte sind an Immobilientransaktionen regemäßig maßgeblich beteiligt. Ihnen kommt laut Verordnungsbegründung aufgrund ihrer detaillierten Einbeziehung und ihres Fachwissens eine maßgebliche Funktion in der Planung und Durchführung dieser Transaktionen zu. Daher seien sie besonders geeignet, für Geldwäschebehandlungen in Anspruch genommen zu werden.

## INHALT DER VERORDNUNG

Die Verordnung enthält in § 3 Meldepflichten wegen eines Bezugs zu Risikostaat oder Sanktionslisten. § 4 sieht Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten vor, darunter strafrechtliche Ermittlungen, Treuhandverhältnisse ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonst rechtmäßigen Zweck und ein grobes Missverhältnis des Erwerbsvorgangs zum legalen Einkommen und Vermögen bestimmter Beteiligter. Gemäß § 5 entstehen Meldepflichten im Zusammenhang mit Stellvertretung und gem. § 6 aufgrund des Preises oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität wie z.B. Zahlungen in bar von mehr als 10.000 Euro oder mittels Kryptowährungen.

Die BRAK hat dazu Stellung genommen und die mangelhafte Übereinstimmung der Verordnung mit ihrer Ermächtigungsgrundlage kritisiert. § 43 I und II GwG enthält ein austariertes Regel-Ausnahme-Gefüge, das sicherstellen soll, dass Anwälte im Hinblick auf ihre berufsrechtliche

Verschwiegenheitsverpflichtung grundsätzlich nicht zur Meldung verpflichtet sind, es sei denn, die Rückausnahme des § 43 II 2 GwG greift ein. Sinn und Zweck der Verordnungsermächtigung des Abs. 6 ist es nun, im Bereich von Immobiliengeschäften Ausnahmen nach Abs. 2 zu konkretisieren, in denen Anwälte nach § 43 I Nr. 1 3 GwG Meldung erstatten müssen.

## NEUE MELDEPFLICHTEN

Jedoch hat die Vorschrift teils neue materiellrechtliche Meldepflichten geschaffen. § 3 I sieht nun vor, dass jede Ansässigkeit oder ein gleichermaßen „enger Bezug“, sei er auf Seiten des Mandanten, der Gegenseite, eines wirtschaftlich Berechtigten, eines Geschäftsgegenstands oder eines eingesetzten Kontos zu bestimmten Staaten die Meldepflicht auslösen.

Materiell-rechtlich neu ist auch die Meldepflicht in § 4 III, die unabhängig von jedem Geldwäscheverdacht begründet sein soll, wenn der Immobilienwerb im Rahmen eines Treuhandverhältnisses abgewickelt werden soll, wenn das Treuhandverhältnis „keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck“ hat. Dadurch wird für die rechtsberate



berufe die Systematik in § 43 I GwG umgedreht. Denn nach § 43 I GwG bedarf es zur Auslösung der Meldepflicht Tatsachen, die nach den dort abschließend genannten Konstellationen einen Geldwäscheverdacht begründen. Die Verordnung unterstellt dagegen bei Treuhandverhältnissen generell einen Geldwäscheverdacht, es sei denn der Anwalt erkennt einen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonst rechtmäßigen Zweck. Auch die Regelung zum Strafermittlungsverfahren in § 4 IV GwG verkehrt die verdachtsbasierte Meldepflicht in § 43 I in eine Meldepflicht, bei der ein Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des derzeitigen politischen Klimas in Europa ist zu befürchten, dass dies nicht die letzte Verschärfung der Regelungen bleibt.

Bild: Antonov Roman/shutterstock.com

# GEWERBESTEUERPFLICHT DES EXTERNEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN – AUCH FÜR ANWÄLTE

## Konsequenzen und Reaktionsmöglichkeiten

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M., Dresden,  
Mitglied BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Der BFH hat entschieden, dass auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Einkünfte aus der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter gewerbsteuerpflichtig sind (BFH, Urt. v. 14.1.2020 – VIII R 27/17). Vorangegangen war ein Urteil des FG München (25.7.2017 – 5 K 1403/16) mit selbem Ergebnis. Im folgenden Beitrag wird die aktuelle BFH-Entscheidung eingeordnet. Konsequenzen und Handlungsoptionen für betroffene Anwälte und Sozietäten werden aufgezeigt.

### GEWERBE BLEIBT GEWERBE, AUCH BEI AUSÜBUNG DURCH ANWÄLTE

Bereits 2003 hatte der BFH in zwei Urteilen geklärt, dass externe Datenschutzbeauftragte nicht zu den Freiberuflern i.S.v. § 18 EStG gehören, sondern gewerbliche Einkünfte erzielen (BFH, Urt. v. 5.6.2003 – IV R 34/01 und v. 26.6.2003 – IV R 41/01; dazu Wagner, RDV 2006, 146 ff.).

Mit der Entscheidung vom 14.1.2020 wurde nun geklärt, ob diese Tätigkeit in den Kanon anwaltlicher (damit freiberuflicher) Tätigkeit gerechnet werden kann. Der BFH hat diese Frage – nicht überraschend – verneint: Die Anwendung des Datenschutzrechts (und die Beratung hierzu) stellt zwar einen Schwerpunkt, keinesfalls aber die alleinige Aufgabe des externen Datenschutzbeauftragten dar. Vielmehr haben Datenschutzbeauftragte neben rechtlichen Fragen z.B. auch (anwaltsuntypisch) technische Fragestellungen zu bewerten.

Die Entscheidung behandelt zwar noch den Datenschutzbeauftragten „alten Rechts“ (vor Anwendbarkeit der DSGVO), gilt aber auch aktuell; steuerlich relevante Änderungen haben sich durch die DSGVO nicht ergeben.

Das BFH-Urteil betrifft nicht die anwaltliche Beratung im Datenschutzrecht, also die Führung datenschutzrechtlicher Mandate. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Übernahme der Funktion des externen Datenschutzbeauftragten mit allen zugehörigen gesetzlichen Aufgaben (Art. 37, 38 DSGVO, §§ 6, 38 BDSG). Insoweit gilt zusammengefasst: Was nach allgemeinen Regeln gewerblich

ist, bleibt es auch dann, wenn der Gewerbetreibende eine Anwaltszulassung besitzt.

### KONSEQUENZEN? GEWERBESTEUER UND BUCHFÜHRUNG...

Es gibt Kanzleien, für die sich gar nichts ändert: Anwaltsgesellschaften in Rechtsform der GmbH und der AG sind ohnehin gewerbsteuerpflichtig und müssen sich mit der BFH-Entscheidung überhaupt nicht befassen.

Für alle anderen Anwältinnen und Anwälte steht mit dem Urteil fest: Einkünfte aus externer Datenschutzbeauftragung sind gewerbliche Einkünfte i.S.v. § 15 EStG. Daraus folgt zunächst: Gewerbsteuerpflicht für diese Einkünfte und Buchführungspflicht nach den Voraussetzungen der §§ 140 ff. AO, insb. § 141 I Nr. 4 AO (bei Gewinn über 60.000 Euro jährlich).

### ...FÜR ALLE EINKÜNFTE!

Die negativen Folgen der Einordnung als gewerbliche Tätigkeit vervielfachen sich, wenn – wie häufig – entsprechende Einkünfte mit anderen Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit vermischt wurden.

Beispiel: Die Sozietät A – GbR oder PartG – erzielte im Jahr 2018 80 % der Umsätze aus anwaltlicher Tätigkeit und 20 % der Umsätze aus Tätigkeit von Anwälten als externe Datenschutzbeauftragte. Weil die Partner der Sozietät die Gewerbesteuerpflicht der letztgenannten Einkünfte nicht erkannten, wurden alle Einnahmen und Kosten der Sozietät einheitlich gebucht, Gewinne ermittelt und entsprechende Steuererklärungen abgegeben.

Gemäß § 15 III Nr. 1 EStG werden die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von der Gewerblichkeit der weiteren Einkünfte „infiziert“. Die Einkünfte aus dem Kanzleibetrieb unterfallen vollständig den Regelungen für gewerbliche Einkünfte und auch der Gewerbesteuer. Gleiches gilt, wenn in Anwaltssozietäten nur einzelne Mitglieder entsprechende Einkünfte aus externer Datenschutzbeauftragung erzielten: Die Tätigkeit der Anwaltssozietät wird steuerlich dann also insgesamt als gewerbliche Tätigkeit angesehen.





Ausnahmen von dieser „Infizierung“ sind nach der Rechtsprechung des BFH (die von der Finanzverwaltung mittlerweile akzeptiert und angewendet wird) nur dann möglich, wenn die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit unterhalb sehr niedriger Bagatellgrenzen verbleiben, nämlich im einzelnen Kalenderjahr (bzw. in abweichenden Geschäftsjahren) weder 24.500 Euro noch 3 % der Gesamteinnahmen übersteigt (BFH, Urt. v. 27.8.2014 – VIII R 6/12).

Ein kleiner Trost ist (vielleicht) die (begrenzte) Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensbesteuerung nach § 35 EStG.

### NOCH ETWAS?

Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ist nicht nur steuerlich, sondern auch gewerberechtlich als Gewerbe zu betrachten. Daraus folgt die Pflichtmitgliedschaft in der IHK und die Notwendigkeit der Gewerbeanmeldung.

### WAS TUN FÜR DIE VERGANGENHEIT?

Besonders misslich und unerwünscht ist die Gewerbesteuerpflicht der Einkünfte, zumal wenn sie bisher (wie häufig) nicht beachtet wurde, Gewerbesteuer also nicht abgeführt ist und vielleicht im Rahmen einer Betriebsprüfung mit mehrjähriger Verspätung (und entsprechender zusätzlicher Zinslast) festgesetzt wird.

Nach § 153 I Nr. 1 AO besteht eine Pflicht zur Berichtigung abgegebener Steuererklärungen, wenn Steuerpflichtige vor Eintritt der Festsetzungsverjährung eine Unrichtigkeit bemerken, die zur Steuerverkürzung geführt hat oder führen kann. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre (§ 169 II 1 Nr. 2 AO) und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens drei Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 170 II Nr. 1 AO). Die Frist für das Jahr 2017 (im Vorfeld der DSGVO wohl bei vielen Anwälten das erste Jahr der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter) endet also spätestens mit dem Jahr 2024 und bei Abgabe der Steuererklärung für 2017 im Jahr 2018 mit dem Jahr 2021.

Die Mitteilung an das Finanzamt muss umfassen, dass und in welchem Umfang in den (bisher als freiberuflich behandelten) Einkünften auch Einkünfte aus der Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter enthalten sind. Wenn dies bereits in der bisherigen Erklärung an die Finanzbehörde offengelegt war, ist eine wiederholte Anzeige nicht notwendig. Die gesetzliche Berichtigungspflicht bezieht sich nicht darauf, dem Finanzamt die korrekte (steuer-)rechtliche Einordnung mitzuteilen,

sondern darauf, alle steuerlich relevanten Tatsachen zu berichten. Die steuerliche Beurteilung obliegt dann der Behörde.

### ... UND FÜR DIE ZUKUNFT?

Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der gewerblichen „Abfärbung“ (also der Gewerbesteuerpflicht für anwaltliche Einkünfte) sind ohne weiteres möglich und – wenn bisher noch nicht ergriffen – dringend zu empfehlen: Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ist von anwaltlichen Tätigkeiten zu separieren, also buchhalterisch gesondert zu erfassen. Dabei sind zwei Aspekte besonders zu beachten:

Wenn Sozietätsverträge Nebentätigkeitsverbote enthalten, muss für den Bereich externer Datenschutzbeauftragter eine Regelung (ggf. durch



Ergänzung des Sozietätsvertrags) getroffen werden. Teils werden im Zusammenhang mit der Erlaubnis einer Nebentätigkeit Ausgleichszahlungen (bis hin zur vollständigen Abführung der erzielten Gewinne) vereinbart. Je nach Ausgestaltung im Einzelfall können solche Zahlungen wiederum gewerbliche Einkünfte darstellen; es empfiehlt sich also dringend eine steuerliche Prüfung.

Die mit den gewerblichen Einkünften aus externer Datenschutzbeauftragter verbundenen Aufwendungen müssen gesondert erfasst werden, ebenso die daraus fließenden Erträge. („Gewinnverlagerungen“ zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit sind nicht zulässig.)

Als dauerhafter Nachteil verbleibt dann der zusätzliche (Buchhaltungs- und Organisations-) Aufwand. Er ist gegen die Alternative (Gewerbesteuer auf sämtliche Kanzlei-Einkünfte) im Einzelfall abzuwägen.

### Aktuelles zum RVG – Die geplanten Änderungen durch das KostRÄG 2021

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Medizinrecht, für Sozialrecht und für Versicherungsrecht Dirk Hinne, Dortmund

Seit 2016 haben BRAK und DAV für ein „Kostenrechtsmodernisierungsgesetz III“ gefochten. 2013 erfolgte durch das KostRMoG II die letzte Anpassung der Gebühren – nach neun Jahren. Ein so gedehnter Zeitraum ist zu lang. Die Widerstände der Länder führten dazu, dass es erst jetzt, nach wieder zu vielen Jahren, zu einer Gebührenanpassung kommen wird, die auch noch erheblich hinter einer realen Anpassung zurückbleibt. Damit nicht weitere Verzögerungen eintreten, sind strukturelle Änderungen des RVG zurückgestellt worden. Der jetzige Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) sieht deshalb im Wesentlichen eine lineare Anhebung der Gebühren und einzelne punktuelle Änderungen vor. Auch dies konnte nur um den Preis der gleichzeitigen Erhöhung der Gerichtskosten erreicht werden.

#### WAS KANN DIE ANWALTSCHAFT VOM KostRÄG 2021 ERWARTEN?

Die geplanten Änderungen liegen in der linearen Anhebung der Wertgebühren nach § 2 RVG und der strafrechtlichen Gebühren um 10 % sowie der sozialrechtlichen Betragsrahmengebühren nach § 3 RVG um 20 %. Die Anhebung erfolgt durch Neuberechnung der Wertgebühren in der Tabelle zu § 13 RVG sowie durch Neufestsetzung der Betragsrahmengebühren im VV-RVG. Für nach Inkrafttreten des KostRÄG 2021 begonnene Rechtsstreite oder Instanzen ist eine neue Gebührentabelle erforderlich.

#### WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

In § 14 RVG-E wird klargestellt, dass in Fällen der Anrechnung keine zusätzliche Berücksichtigung der Synergieeffekte bei den Kriterien Umfang und Schwierigkeit erfolgt. Bei der Zusammenfassung mehrerer verschiedener Angelegenheiten in einem Rechtsstreit sind die mehreren Geschäftsgebühren auf die Verfahrensgebühr anzurechnen – bis zum vollständigen Verlust der Verfahrensgebühr. In § 15a RVG-E ist deshalb eine Deckelung des Anrechnungsbetrags nach der Summe aller anzurechnenden Gegenstände vorgesehen. In § 19 I 2 RVG-E wird klargestellt, dass nur die Streitverkündung selbst (nicht aber die außergerichtliche Vorbereitungstätigkeit) zum Rechtszug gehört.

Durch einen Zusatz in § 48 I RVG-E wird die Bewilligung von PKH und VHK auf den Mehrvergleich vorgesehen. In § 48 III RVG-E wird die Erstreckung der VKH auf den Versorgungsausgleich geregelt, auch wenn dieser keine gesetzliche Folgesache ist. Die Streitwertobergrenze bei PKH wird von 30.000 auf 50.000 Euro angehoben.

Mit der Einfügung in Vorbem.1 VV-RVG-E kann auch bei einem Auftrag zur Beratung über einen abzuschließenden Vergleich eine Einigungsgebühr entstehen. Der Standardwert in isolierten Kindersachssachen wird von 3.000 auf 4.000 Euro angehoben.

Nach § 48 VI 3 RVG-E werden von der Beordnung auch die Tätigkeiten des Rechtsanwalts in hinzuverbundenen Verfahren erfasst. Nach Vorbem. 4.1 III VV-RVG-E sind Wartezeiten und Unterbrechungen zur Verhandlungsdauer grundsätzlich hinzuzurechnen. Ausnahmen sind vorgesehen. In Anm. 3106 VV-RVG-E wird klargestellt, dass alle Einigungen mit und ohne Beteiligungen des Gerichts die fiktive Terminsgebühr auslösen. Die Kilometerpauschale Nr.7003 VV-RVG wird auf 0,42 Euro pro km angehoben.

#### NEUES ELEARNING-ANGEBOT FÜR MITARBEITER: PRAXISORIENTIERT, INTERAKTIV UND MIT VIELEN ÜBUNGEN

Mitarbeiter-Modul: Fristenmanagement  
(260817)

Mitarbeiter-Modul: Zwangsvollstreckung –  
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss,  
Gerichtsvollziehvollstreckung (260816)

Mitarbeiter-Modul: Kostenfestsetzung  
(264047)

Referentin: Carmen Wolf, Bürovorsteherin,  
Dozentin, Fachbuchautorin, Mülheim-Kärlich

Je 1,0 Zeitstunde – jederzeit online über das  
DAI eLearning Center abrufbar

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Preis-Gestaltung



## Muster zum Download

Preis

### Der Arbeitsvertrag

Arbeitsrecht · Sozialrecht · Steuerrecht –  
Gestaltung · Vertragsmuster · Klauseln

Herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Preis. Bearbeitet  
von Prof. Dr. Stefan Greiner; Prof. Dr. Ulrich Preis;  
Prof. Dr. Christian Rolfs; Prof. Dr. Adam Sagan;  
Dr. Angie Schneider; Prof. Dr. Markus Stoffels;  
Prof. Dr. Felipe Temming und VPräsFG Dr. Klaus  
Wagner.

6. neu bearbeitete Auflage 2020, 1.933 Seiten  
Lexikonformat, gbd. 159,- €. ISBN 978-3-504-42034-5

#### Das Werk online

[www.otto-schmidt.de/aka](http://www.otto-schmidt.de/aka)  
[www.juris.de/pmarbr](http://www.juris.de/pmarbr)

*Preis*, das Handbuch für die klare und sichere Gestaltung arbeitsrechtlicher Verträge, ist wieder auf aktuellem Stand. Mit 67 kommentierten Vertragstypen und über 500 Vertragsklauseln für verschiedene Branchen und Konstellationen und einer Fülle neuer Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen.

Klare Kennzeichnung unzulässiger Klauseln, Formulierungsempfehlungen, Beispiele und komplette Vertragsmuster (auch zum Download): Vor- und Nachteile der einzelnen Klauseln werden umfassend erläutert, geeignete und weniger geeignete oder gar unzulässige Klauseln hervorgehoben. Die jeweiligen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Probleme werden direkt an Ort und Stelle mit behandelt.

Gratis-Leseprobe und Bestellung [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Was auch immer kommt.

Jetzt bestellen,  
50,- € sparen.



## Erman BGB Kommentar

Welche Herausforderung auch immer auf Sie zukommt, mit diesem beliebten zivilrechtlichen Standardkommentar sind Sie bestens vorbereitet. In der 16. Auflage des starken Doppels sind alle Änderungen von BGB und Nebengesetzen sowie die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung von maßgeblichen Topautoren anwendungssicher eingearbeitet.

Mit dabei: die COVID-19-Gesetzgebung, das Gesetz zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, das Mietrechtsanpassungsgesetz, das internationale Güterrecht und vieles mehr. Umfassend und fundiert wie ein Großkommentar, aber kompakt und lesefreundlich in zwei gleichzeitig aktualisierten Bänden. Stand: 1.4.2020.

Jetzt probelesen und bestellen unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

### Erman BGB Kommentar

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann, Prof. em. Dr. Barbara Grunewald, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 16., neu bearbeitete Auflage 2020, 7.287 Seiten in 2 Bänden, Lexikonformat, gbd, **Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen 399,- €**, danach 449,- €. ISBN: 978-3-504-47104-0

### Das Werk online

[www.otto-schmidt.de/akr](http://www.otto-schmidt.de/akr)  
[www.juris.de/pmzpo](http://www.juris.de/pmzpo)  
[www.juris.de/pm-zivilrechtpremium](http://www.juris.de/pm-zivilrechtpremium)

**otto schmidt**